

Prämie nicht verschenken!

Steuerliche Forschungsprämie – ein unterschätztes Förderinstrument

Betriebliche Forschung und Entwicklung (F+E) wird in Österreich seit vielen Jahren steuerlich gefördert. Seit dem 1. Jänner 2011 werden auf Antrag zehn Prozent (bisher acht Prozent) der Aufwendungen für F+E vom Finanzamt als steuerfreie Prämie ausgezahlt. Insbesondere gewerbetreibende Klein- und Mittelbetriebe nutzen diese Möglichkeit jedoch sehr eingeschränkt. Dies liegt vor allem am mangelnden Wissen, was unter F+E im steuerlichen Sinne zu verstehen ist. Die meisten Unternehmer verbinden mit dem Begriff F+E Institutionen wie die NASA, Universitätsinstitute oder medizinische Labors und erkennen die Relevanz der steuerlichen



Foto: Waldhäusl

Steuerlich gefördert werden zum Beispiel Produktverbesserungen.

Forschungsförderung für das eigene Unternehmen nicht. Dabei verzichten sie auf viel Geld, auf das sie – unter der Voraussetzung, dass die im Einkommensteuergesetz definierten Kriterien und Anforderungen erfüllt werden – Anspruch haben.

Förderbare Aufwendung

Unter die steuerlich geförderte F+E fallen zahlreiche alltägliche Tätigkeiten in Unternehmen wie die Verbesserung von Produkten oder Produktionsverfahren, die Errichtung von Pilotanlagen und Prototypen sowie – im eingeschränkten Umfang – Software-

entwicklungen. Die Verbesserungen müssen zwar einen einzigartigen Neuigkeitswert besitzen, keineswegs ist jedoch die Erforschung komplett neuer Technologien erforderlich. Die förderbaren Aufwendungen umfassen sämtliche Arbeitsschritte von der Konzeptionierung über die Konstruktion hin zur Installation und Testphase der Verbesserungen, bis eine technologisch bzw. kommerziell zufriedenstellende Produktion erreicht ist. Aufwendungen für die Errichtung von Pilotanlagen und der erforderlichen Anzahl von Prototypen sind ebenfalls Bestandteil der Bemessungsgrundlage. Neben Personalaufwendungen für die involvierten Mitarbeiter können anteilige Sachaufwendungen (Maschinenstunden, Materialaufwand, anteilige Finanzierungs- und Gemeinkosten, zugekaufte Leistungen etc.) sowie Investitionen in für die F+E verwendeten Sachanlagen in Ansatz gebracht werden. Ausgeschlossen von der Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage sind Abschreibungen und Vertriebsaufwendungen (Marketing, Repräsentationsaufwand etc.).

Höhe der Förderung

Gefördert werden sämtliche Aufwendungen, die im Zuge der F+E-Tätigkeit tatsächlich anfallen, durch Auszahlung einer zehnprozentigen steuerfreien Prämie an den Antragsteller. Dies unabhängig davon, ob das Unternehmen im betreffenden Wirtschaftsjahr einen steuerpflichtigen Gewinn erzielen konnte.

INFOS: CONFIDA KLAGENFURT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
M.B.H., TEL. (0463) 55 140,
E-MAIL: OFFICE@CONFIDA.AT



Die Autoren Dr. Alexander Greyer (links) und Mag. Oliver Preiss sind Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Partner der CONFIDA Klagenfurt Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

STEUERLICHE VORTEILE

Der Steuerpflichtige hat bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Forschungsprämie. Diese kann im Falle von Betriebsprüfungen auch rückwirkend geltend gemacht werden. Im Vergleich zu den meisten anderen Förderungen ist der Aufwand für die Erarbeitung der Bemessungsgrundlage sowie die Antragstellung gering. Neben dem

Hauptaspekt des unmittelbaren finanziellen Vorteils führt die Beschäftigung mit der Forschungsprämie in Unternehmen oftmals zu weiteren positiven Auswirkungen auf Vertrieb, Strategie, Mitarbeitermotivation etc., da bei der Ermittlung der Forschungsprämie vielfach bisher unbeachtet gebliebene Stärken des Unternehmens erkannt werden.

STEUERTIPP



Mag. Karin Kern ist Steuerberaterin und Partnerin der CONFIDA Klagenfurt Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
www.confida.at

Das Auto als Steuerobjekt

Trotz einer an der europäischen Spitze stehenden Einkommensteuerbelastung sind Betriebsausgaben für Autos in Österreich nicht vollständig absetzbar. Mit wenigen Ausnahmen (Mini-Vans/Fiskal-Lkw) ist auch der Vorsteuerabzug nicht möglich. Gerade deshalb sollten steuerliche Optimierungsmöglichkeiten nicht ungenutzt bleiben.

Der betriebliche Kostenanteil sollte höchstmöglich gehalten werden. Ein dafür geeignetes Szenario kann – abhängig von der Kilometerleistung und der Fahrzeugklasse – die Verrechnung von Kilometergeldern an das Unternehmen bieten. Dies auch dann, wenn das Fahrzeug nicht im Eigentum des Betriebsinhabers steht. Bei privater Nutzung von betrieblichen Fahrzeugen können steuerliche Vorteile aus einer gezielten Fuhrparkgestaltung, der Bereitstellung von Poolfahrzeugen sowie der Anschaffung von Vorführfahrzeugen gezogen werden.

Vorsicht ist geboten bei längerfristiger Nutzung von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen im Inland, da diese der Besteuerung am Ort der Nutzung unterliegen.

Mit uns wachsen.

www.kwt.or.at
kaernten@kwt.or.at



Das Unternehmer-Jahresgespräch
Jetzt in Ihrer Raiffeisenbank!

Eine Partnerschaft auf Augenhöhe.
Wenn's um mein Unternehmen geht, ist nur eine Bank meine Bank.

www.raiffeisen.at/ktn

Raiffeisen Meine Bank